

Die Arbeitszeit beginnt für technische Betriebsangehörige um \_\_\_\_\_ Uhr und endet um \_\_\_\_\_ Uhr, für wissenschaftlich Tätige um \_\_\_\_\_ Uhr und endet um \_\_\_\_\_ Uhr. Mittagspause von \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Uhr.

Der Aufenthalt im Jnstitut ausserhalb der Arbeitszeit ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Jnstitutsdirektors gestattet.

Die Dohn - bzw. Gehaltszahlungen werden durch die jeweils abgeschlossenen Dienstverträge geregelt.

Die Urlaubszeit wird vom Jnstitutsdirektor für alle Jnstitutsangehörigen festgesetzt. Jedem Jnstitutsangehörigen steht aber mindestens der Urlaub nach dem Anstellungsvertrage bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.

Die Kündigungsfristen sind in dem jeweiligen Dienstvertrag geregelt. Fristlose Entlassung erfolgt durch den Jnstitutsdirektor bei Verletzung der Schweigepflicht. Gleichzeitig kann in diesem Falle Strafanzeige erstattet werden. Die fristlose Entlassung kann ferner vom Jnstitutsdirektor ausgesprochen werden:

- 1) bei groben Verstössen gegen die Disziplin,
- 2) bei Untergrabung der Betriebsgemeinschaft,
- 3) bei bewusster Schädigung der Arbeiten,
- 4) in allen Fällen des § 626 B.G.B.

Jeder Jnstitutsangehörige muss sich stets bewusst sein, dass angesichts des gemeinnützigen Zwecks des Jnstituts mit dem Material sparsam umgegangen werden muss.

Ein Fernbleiben vom Dienst ist nur nach vorher eingeholter Erlaubnis gestattet.

Krankmeldungen